

Wer hat zum W.-K. 1929 einzurücken?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1928-1929)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709673>

Nutzungsbedingungen

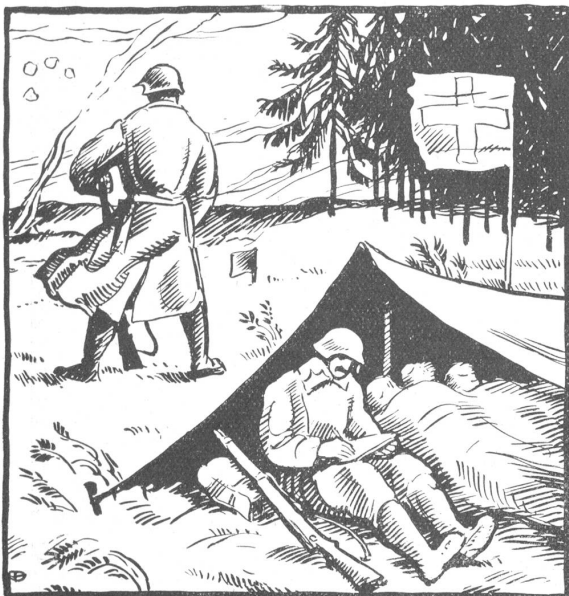
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



1914.

Otto Plattner, Basel.

Für die aufgebotenen Landwehrregimenter der deutschen Schweiz dienen folgende Angaben:

2. Division, Inf.-Reg. 43: Bataillon 111 ergänzt sich aus den Auszugsbataillonen 49 bis 51, also aus dem Solothurner Regiment 11; Schützenbataillon 112 bildet sich durch Uebertritt aus dem Schützenregiment 12; die Kompagnien I und IV/112 sind bernisch, die II. Kompagnie besteht aus Aargauern, die III. aus Baslern (Stadt und Land). Also ein freundeidgenössisches Bataillon!

3. Division, Geb.-Inf.-Reg. 46: Das Regiment ergänzt sich aus den Auszugsregimentern 17 und 18 der Gebirgsbrigade 9; Bat. 117 (aus dem Oberländer Regiment 17) rückt in Interlaken ein; Bat. 118 ist interkantonal gemischt: Bern stellt (aus den Bataillonen 40 und Schützen 10) die beiden ersten Kompagnien, Wallis (aus Bataillon 89) die dritte und eine fünfte, die Mitrailleurkompagnie wird ergänzt aus dem Regiment 18.

4. Division, Geb.-Inf.-Reg. 47, Gotthardbesatzung: Bataillon 119 wird ergänzt aus dem Luzerner Gebirgsregiment 19; vom Bat. 120 bestehen die beiden ersten Kompagnien ebenfalls aus Luzernern (aus Bat. 44 und 45), während III/120 aus dem Unterwaldner Bat. 47 hervorgeht; Mitrailleurkompagnie aus Regiment 20.

5. Division, Inf.-Reg. 51: Die beiden Bataillone 127 und 128 werden ergänzt aus den Auszugsregimentern 27 und 28 (Zürcher Bataillone 66 bis 71).

6. Division, Geb.-Inf.-Reg. 55: Bat. 135 wird ergänzt aus dem St. Galler Gebirgsregiment 35 (Bataillone 76, 77 und Schützen 8); Bat. 135 ist bündnerisch und geht aus dem Regiment 36 (Bat. 91 bis 93) hervor.

Schiess- und Inspektionspflicht bei der Rückkehr vom Auslandsurlaub.

Durch eine am 1. Januar 1929 in Kraft tretende Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements wird bestimmt, dass Wehrmänner, die erst nach dem 31. Juli aus dem Urlaub im Ausland in die Schweiz zurückkehren, für das betreffende Jahr von der Inspektions- und

Schiesspflicht dispensiert sind; es steht ihnen immerhin frei, Inspektion und Schiesspflicht, sofern die Möglichkeit dazu besteht, ordnungsgemäss zu erfüllen.

Wer hat zum W.-K. 1929 einzurücken?

Wer hat zu den Wiederholungskursen des Auszuges im Jahre 1929 einzurücken?

1. Bei allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie: a) alle Offiziere, b) die höheren Unteroffiziere und Wachtmeister ohne Aktivdienst, die noch nicht zehn Wiederholungskurse effektiv bestanden haben, die höheren Unteroffiziere und Wachtmeister mit Aktivdienst, die nicht wenigstens so viel Dienstage (Aktivdienst und Wiederholungskurse) geleistet haben, als wie 10 Wiederholungskursen entspricht (130 bzw. 160 Dienstage), c) die Korporale, Gefreiten und Soldaten ohne Aktivdienst, die noch nicht sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden haben: die Korporale, Gefreiten und Soldaten mit Aktivdienst, die nicht wenigstens so viel Dienstage (Aktivdienst und Wiederholungskurse) geleistet haben, als wie sieben Wiederholungskursen entspricht (91 bzw. 112 Dienstage). — Für den Jahrgang 1898, bei dem besondere Verhältnisse vorliegen, gilt die Wiederholungskurspflicht im Auszug als erfüllt, wenn an Aktivdienst und Wiederholungskursen statt der 91 bzw. 112 Dienstage deren 85 bzw. 103 geleistet sind. (Die Soldaten, die im Jahre 1929 ihre Rekrutenschule bestehen, haben nur einzurücken, wenn sie ein persönliches Aufgebot erhalten.) d) Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten älterer Jahrgänge, die zwar an Aktivdienst und Wiederholungskursen die vorgeschriebene Zahl von Diensttagen aufweisen, die aber einen Wiederholungskurs noch nicht nachgeholt haben, den sie in den Jahren 1920 bis 1928 unentschuldig versäumt hatten oder von dem sie mit der Verpflichtung zur Nachholung dispensiert worden waren.

Bei der Kavallerie: alle Offiziere, alle höheren Unteroffiziere und Wachtmeister, alle Korporale, Gefreiten und Soldaten, die noch nicht acht Wiederholungskurse effektiv geleistet haben. (Soldaten, die im Jahre 1929 ihre Rekrutenschule bestehen, haben zum Wiederholungskurs nicht einzurücken.) Für die der Kavallerie eingeteilten Offiziersordonnanzen, Infanteriebücher und die Mannschaften des Motorwagen- und Sanitätsdienstes gelten die Bestimmungen sub Ziffer 1.

3. Die im Landwehralter stehenden Wehrmänner gemischter Stäbe, soweit unentbehrlich, und unter Anrechnung dieses Wiederholungskurses als Landwehr-Wiederholungskurs. Die Abteilungschefs des eidgenössischen Militärdepartements entscheiden über die Einberufung unter Meldung an das Departement.

Mittels persönlichem Aufgebot werden aufgeboten: a) die einrückungspflichtigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1897 und 1898, b) die unter Ziffer I, 3 erwähnten Wehrmänner im Landwehralter.

Für die Anrechnung der Dienstage gelten folgende Bestimmungen:

- a) als Wiederholungskurs gilt jeder Dienst, der seinerzeit als Wiederholungskurs angerechnet wurde (z. B. der Dienst von Büchern, Sanitätsmannschaften in Rekruten- und Kadernschulen, der Dienst bei Mannschaften-Detachementen in Kadernschulen usw.). Ein Wiederholungskurs gilt als geleistet, wenn im Dienstbüchlein dafür mindestens 7 Dienstage eingetragen sind. Die Bezahlung der Militärsteuer für ein bestimmtes Jahr kann nicht als geleisteter Wiederholungskurs gerechnet werden.
- b) Als Aktivdienst gilt im allgemeinen nur der Dienst bei Stäben und Einheiten, die in der Truppenordnung und ihren Ergänzungen vorgesehen sind. Ferner Dienst in den Fortifikationsstäben und dergleichen. Nicht als Aktivdienst gilt der Freiwilligendienst, insbesondere bei der Bewachungstruppe und bei der Heerespolizei, bei Auslandszügen, bei der Internierung und dergleichen; ebensowenig der Dienst in eidgenössischen Betrieben als Beamter, Angestellter oder Arbeiter und auch nicht Spital-, Sanatoriums- und Rekonvaleszententage oder Dienst bei den Zahnpatientenkompagnien.